

# Ski-Club Hinterzarten e. V.

## Satzung

---

### § 1 Name, Sitz, Vertretung und Mitgliedschaft

1. Der Verein wurde erstmals 1923, dann am 08. Dezember 1946 neu gegründet und führt den Namen

**Ski-Club Hinterzarten e. V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hinterzarten und ist beim Amtsgericht Titisee-Neustadt unter der Nummer VR 25 im Vereinsregister eingetragen.

3. Er ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald und verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, durch Unterstützung des Leistungssports, des Breiten- und Freizeitsports unter besonderer Pflege der Belange der Jugend.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Betreuung aller skisporttreibender Mitglieder durch besondere Pflege der sportlichen Kameradschaft,
- die Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsmassnahmen,
- die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen,
- die Schaffung und Erhaltung von Trainings- und Wettkampfstätten sowie
- der pflegliche Umgang mit der Natur unter Berücksichtigung ethnischer und gesundheitlicher Grundsätze.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter bereits dem Verein angehört oder die Mitgliedschaft gleichzeitig beantragt.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind jedoch nur Mitglieder die das **16. Lebensjahr** vollendet haben. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift.

Die Anmeldung von Minderjährigen erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme erhält das neue Mitglied die Satzung des Vereins ausgehändigt.

Jedes Mitglied hat das Recht an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen soweit dies nicht durch Beschluss des Vorstandes eingeschränkt ist. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind diesem zu ersetzen.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Ein Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

### § 6 Vereinsausschluss

Über einen beantragten Vereinsausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Auf Antrag ist hierüber geheim abzustimmen.

Die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für den Ausschluss erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist schriftlich unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

### § 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates mit Zustimmung des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sinngemäss wird bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden verfahren. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag im voraus zu entrichten.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. der geschäftsführende Vorstand**
- 4. der Ältestenrat**
- 5. der Jugendausschuss**

## § 10 Generalversammlung

### § 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste beschliessende Organ des Vereins.

Satzungsänderung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### 1. Einberufung der Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hinterzarten einberufen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine Einladung per Post.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der 1. und 2. Vorstand muss in geheimer Wahl gewählt werden. Die weiteren zu wählenden Personen können per Akklamation gewählt werden sofern für die zu besetzende Position nur eine Person zur Wahl steht.

#### 2. Die Tagesordnung muss enthalten

- ☞ Feststellung der Anwesenheit
- ☞ Bestimmen eines Protokollführers
- ☞ Bericht des Vorstandes
- ☞ Bericht des Schatzmeisters
- ☞ Bericht der Kassenprüfer
- ☞ Entlastung der Vorstandschaft und des Schatzmeisters
- ☞ Bestätigung des Vertreters des Jugendausschusses
- ☞ Wünsche und Anträge
- ☞ Verschiedenes

3. Der Generalversammlung ist ein Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

#### 4. Ausserordentliche Generalversammlung:

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes dies vorsieht, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Der Antrag ist mit Begründung beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

Für die Einberufung gilt Ziffer 1 entsprechend.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende sowie einer der drei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Er ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Generalversammlungen.

Er verwaltet den Verein entsprechend der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Vorstand setzt sich aus dem  
☞ geschäftsführenden,  
☞ dem erweiterten Vorstand und  
☞ dem Ältestenrat zusammen.

#### 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten Stellvertreter
- dem zweiten Stellvertreter
- dem dritten Stellvertreter
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart nordisch  
Sprunglauf/Langlauf/nordische Kombination
- dem Sportwart alpin

#### 2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Fachwart für Freizeit- und Breitensport
- dem Vertreter des Jugendausschusses
- dem Fachwart für die Durchführung von Sportveranstaltungen.
- dem Fachwart für die Betreuung der Sportanlagen
- dem Fachwart für Sponsoring
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Gerätewart
- dem Pressewart
- bis sechs Beisitzern

#### 3. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu drei Beisitzern

## § 12 Aufgaben

#### 1. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er überwacht die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen.

Er überwacht die Einhaltung und Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Er überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins gemäss den Ansätzen im Haushaltsplan.

Er übernimmt Veranstaltungen und Wettkämpfe, plant diese und überwacht ihre Ausführung.

Er überwacht den Zustand der Gerät- und Liegenschaften.

Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand genehmigt ist.

Beschlüsse können nur in Sitzungen gefasst werden.

Hierzu müssen mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das innerhalb von zwei Wochen dem geschäftsführenden Vorstand zu übersenden ist und in der nächsten Sitzung der Bestätigung bedarf.

Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

Im laufenden Geschäftsjahr haben mindestens sechs Sitzungen stattzufinden.

## **2. Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er prüft die Haushaltsrechnung und die Ansätze im Haushaltsplan zur Vorlage und Beschlussfassung an die Generalversammlung.

Er beschliesst die Belastung von Grundbesitz und die Aufnahme von Krediten.

Er genehmigt die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Ordnungen.

Jedes Mitglied ist berechtigt schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen. Diese werden auf der nächsten Sitzung behandelt.

Er beschliesst die Einrichtung von Ausschüssen.

Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und Mitgliedern der Vorstandschaft.

Er beschliesst die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Er beschliesst die Einsetzung kommissarischer Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung.

Er beschliesst über dringende Ausgaben, die ausserhalb des Haushaltsplanes erforderlich sind.

Der erweiterte Vorstand wird so oft als erforderlich, jedoch mindestens dreimal im Geschäftsjahr, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.

Zur Beschlussfassung ist die Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Alle

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über das Ergebnis von Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das innerhalb eines Monats den Mitgliedern zukommen zu lassen ist.

## **3. Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins.

Er wählt seinen Vorsitzenden selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

Ihm obliegt die aussergerichtliche Bereinigung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er ist die letzte Instanz bei Vereinsausschlüssen und Disziplinarmaßnahmen.

Er führt die Chronik des Vereins und macht Vorschläge über ihren Inhalt.

Er wirkt bei der Erstellung von Satzungsänderungen mit.

Er unterstützt den Verein bei der öffentlichen Darstellung.

## **§ 13 Ordnungen**

Der Vorstand beschliesst Ordnungen insbesondere für:

- den Sportbetrieb
- den Geschäftsbetrieb
- Ausschüsse
- Referate
- Jugend

## **§ 14 Haftpflicht**

Der Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entsprochen.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind mit einem Auszug des Protokolls der Generalversammlung dem Registergericht anzuzeigen.

## **§ 16 Auflösung und Vermögen des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen des Vereins der Gemeinde Hinterzarten oder deren Rechtsnachfolger für gemeinnützige Zwecke übertragen.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 28.04.00 in Hinterzarten beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Titi-see-Neustadt in Kraft.